Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4687

22. 05. 96

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts – Drucksachen 13/2440, 13/2764, 13/3904, 13/4211, 13/4239 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**
Berichtestatter im Bundesrat: **Minister Dr. Arno Walter**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 89. Sitzung am 29. Februar 1996 beschlossene Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 22. Mai 1996

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	**Dr. Peter Struck**	**Dr. Arno Walter**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird in § 3a der Satz 2 wie folgt gefaßt:

   „Dies gilt nicht, wenn eine geeignete stationäre Hilfe zumutbar und eine ambulante Hilfe mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist."

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

   ‚3a. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils sind nicht zu berücksichtigen, wenn eine Hilfesuchende schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut." '

3. In Nummer 7 Buchstabe b wird in § 17 Abs. 1 Satz 4 das Wort „Förderung" durch die Wörter „Abgeltung der Leistung" ersetzt.

4. Nummer 8 wird gestrichen.

5. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

   ‚9. In § 22 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt:

   „(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung zum 1. Juli eines Jahres die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 5 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen.

   (3) Die Regelsätze sind so zu bemessen, daß der laufende Bedarf dadurch gedeckt werden kann. Die Regelsatzbemessung hat Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung ist zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.

   (4) Bei der Festsetzung der Regelsätze ist zu beachten, daß bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen für Kosten der Unterkunft und Heizung sowie für einmalige Leistungen abzüglich Kindergeld und Wohngeld unter den durchschnittlich erzielten monatlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einem alleinverdienenden Vollzeitbeschäftigten bleiben.

   (5) Das Bundesministerium für Gesundheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Bemessung und Fortschreibung. Die Regelsatzverordnung kann einzelne laufende Leistungen von der Gewährung nach Regelsätzen ausnehmen und über die Gestaltung Näheres bestimmen.

   (6) In den Jahren 1996 bis 1998 erhöhen sich die Regelsätze auf der Basis der am 30. Juni 1996 geltenden Regelsätze abweichend von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 jeweils zum 1. Juli für ein Jahr um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastungen bei Renten verändern. Zum 1. Juli 1998 erhöhen sich die Regelsätze jedoch höchstens um 2 vom Hundert." '

6. Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

   ‚10. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Für Personen, die

   1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder

   2. unter 65 Jahren und erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind

   und einen Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen G besitzen, ist ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Absatz 1 in der am ... (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung gilt für Personen weiter, für die zu diesem

Zeitpunkt ein Mehrbedarf nach dieser Vorschrift anerkannt war."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche ist ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht." '

7. Nummer 13 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

,a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß folgender Satz angefügt wird:

„Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils, bei dem eine Hilfesuchende lebt, sind nicht zu berücksichtigen, wenn die Hilfesuchende schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut." '

8. Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

,15a. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Erstattungsansprüche ist § 102 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblich." '

9. Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

,16. Dem § 67 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Blindenhilfe sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch mit bis zu 70 vom Hundert anzurechnen." '

10. Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. § 69b Abs. 3 wird gestrichen."

11. Nummer 22 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

,b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung wird von dem Einkommen, das der Hilfeempfänger aus einer entgeltlichen Beschäftigung erzielt, die Aufbringung der Mittel in Höhe von einem Achtel des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Beschäftigung nicht verlangt." '

12. Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:

,24. In § 90 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Personen nach § 28" durch die Wörter „bei Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen auch seine Eltern oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte" ersetzt.'

13. In Nummer 26 werden die Buchstaben d und e wie folgt gefaßt:

,d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die am 18. Juli 1995 vereinbarten oder durch die Schiedsstelle festgesetzten Pflegesätze dürfen bezogen auf das Jahr 1995 beginnend mit dem 1. April 1996 in den Jahren 1996, 1997 und 1998 jährlich nicht höher steigen als 2 vom Hundert im Beitrittsgebiet und 1 vom Hundert im übrigen Bundesgebiet. In begründeten Einzelfällen, insbesondere um den Nachholbedarf bei der Anpassung der Personalstruktur zu berücksichtigen, kann im Beitrittsgebiet der jährliche Steigerungssatz um bis zu 0,5 vom Hundert erhöht werden. Werden nach dem 31. Dezember 1995 für Einrichtungen oder für Teile von Einrichtungen erstmals Vereinbarungen abgeschlossen, sind als Basis die Vereinbarungen des Jahres 1995 von vergleichbaren Einrichtungen zugrunde zu legen. Wird im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem eine Vereinbarung besteht, der Zweck der Einrichtung wesentlich geändert oder werden erhebliche bauliche Investitionen vorgenommen, gilt Satz 3 entsprechend. Werden nach dem 31. Dezember 1995 erstmals unterschiedliche Pflegesätze für einzelne Leistungsbereiche oder Leistungsangebote mit einer Einrichtung vereinbart, dürfen die sich hieraus ergebenden Veränderungen den Rahmen nicht übersteigen, der sich aus einer einheitlichen Veranlagung der Gesamtleistungsangebote nach Satz 1 ergeben würde."

e) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Vereinbarungen nach dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe getroffen worden sind. Absatz 6 findet Anwendung. Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme weiter berechneter Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nur verpflichtet, wenn hierüber entsprechende Vereinbarungen nach Abschnitt 7 getroffen worden sind." '

14. In Nummer 27 wird § 93b Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle."

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 mit der Maßgabe, daß die Wörter „; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung" gestrichen werden.

15. Nummer 29 wird wie folgt gefaßt:

,29. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß nach den Wörtern „Mitglieder der Schiedsstelle," die Wörter „die Rechtsaufsicht," eingefügt werden.

16. Nummer 35 wird wie folgt gefaßt:

„35. § 119 wird gestrichen."

17. Nummer 38 wird wie folgt gefaßt:

‚38. § 147b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und am 1. Juli 1996 Leistungen nach § 119 in der ab 27. Juni 1993 geltenden Fassung bezogen haben, erhalten bei fortlaufender Bedürftigkeit weiterhin Sozialhilfe nach dieser Vorschrift in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1998." '

18. Nummer 39 wird wie folgt gefaßt:

‚39. § 152 wird wie folgt gefaßt:

„§ 152
Maßgaben des Einigungsvertrages

Die Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind nicht mehr anzuwenden. Die darüber hinaus noch bestehenden Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind in Berlin nicht mehr anzuwenden." '

Zu Artikel 3 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe a werden in § 45 Abs. 3 Satz 4 die Wörter „im Benehmen mit dem Träger der Sozialhilfe" durch die Wörter „nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe" ersetzt.

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

‚2a. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Vereinbarungen nach Absatz 1 ist Abschnitt 7 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend anzuwenden." '

Zu Artikel 5 (Änderung des Schwerbehindertengesetzes)

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 werden folgende Nummern 01 bis 03 eingefügt:

‚01. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Personen, die nach § 19 des Bundessozialhilfegesetzes in Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden."

02. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „4" die Angabe „oder 6" angefügt.

03. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „5" durch die Zahl „6" ersetzt.'

2. In Nummer 3 wird in § 55 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „75 vom Hundert" durch die Angabe „50 vom Hundert" ersetzt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Heimgesetzes)

In Nummer 6 Buchstabe b werden in § 12 Abs. 2 die Wörter „im Benehmen mit dem Träger der Sozialhilfe" durch die Wörter „nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe" ersetzt.

Zu den Artikeln 9a und 9b – neu – (Änderung des Konsulargesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes)

Nach Artikel 9 werden die folgenden Artikel 9a und 9b eingefügt:

‚Artikel 9a

Änderung des Konsulargesetzes

§ 5 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Konsularbeamten sollen Deutschen, die sich vorübergehend in ihrem Konsularbezirk aufhalten und hilfebedürftig sind, die erforderliche Hilfe leisten, wenn die Notlage nicht auf andere Weise behoben werden kann. Soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht, können die Konsularbeamten Hilfe auch nichtdeutschen Familienangehörigen von Deutschen, die sich vorübergehend im Konsularbezirk aufhalten, gewähren, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben.

(2) Deutschen sowie den nichtdeutschen Familienangehörigen von Deutschen, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem ausländischen Staat haben, kann in besonderen Härtefällen Hilfe geleistet werden, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann."

2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen" gestrichen.

3. Absatz 6 wird gestrichen.
4. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

Artikel 9b

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Der Anspruch auf Hilfe in einer Einrichtung (§ 25b Abs. 1 Satz 2) oder auf Pflegegeld (§ 26c Abs. 8) steht, soweit die Leistung dem Hilfesuchenden gewährt worden wäre, nach seinem Tode demjenigen zu, der die Hilfe erbracht oder die Pflege geleistet hat."

2. § 27h wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen" die Wörter „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch" eingefügt.

   b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

   „Für die Vergangenheit kann der Träger der Kriegsopferfürsorge den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des Bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Gewährung der Hilfe schriftlich mitgeteilt hat."

   c) In Absatz 4 werden vor Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

   „Der Träger der Kriegsopferfürsorge kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Hilfeempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Hilfeempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen." '

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333